



I.

An den Vorsitzenden  
des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann  
Herr Lederer-Piloty  
Nikolaiplatz 1b  
80802 München

Ihr Schreiben vom  
10.04.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
18.07.2018

**Kein öffentlicher Raum für Scientology Vorfeldorganisationen, insbesondere der  
Kommission für Verstöße in Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V.**

**BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04766 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 17.04.2018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Lederer-Piloty,

mit dem Antrag Nr.14-20 / B 04766 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 17.04.2018 wird das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München aufgefordert, in Zukunft alle Sondernutzungen auf öffentlichem Grund der Scientology-Vorfeldorganisation „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V.“ (KVPM; Amerikanische KVPM-Mutterorganisation „Citizens Commission on Human Rights“ (CCHR)) zu untersagen bzw. nicht zu genehmigen und bereits erteilte Genehmigungen zurück zu ziehen.

Auch den anderen Neben- oder Tarnorganisationen solle keine Sondernutzung im öffentlichen Raum genehmigt werden.

Als Begründung wurde angegeben:

*„Der KVPM hat aktuell EG-Räume in der Leopoldstraße 71 (ehem. Deutsche Bank) angemietet und führt davor auf der Straße angemeldete/ genehmigte Infostände durch. Die Dringlichkeit begründet sich darin, dass Infostände möglichst schnell unterbunden werden sollten, da der KVPM der Scientology Sekte zuzurechnen ist. Der Landesverfassungsschutz Baden-Württemberg schreibt auf seiner Homepage: „Die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) (ist) eine Unterorganisation der „Scientology-Organisation“ (SO) (...). Dabei kritisiert sie scharf die Tätigkeit von Psychiatern, Psychologen und der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings geht es der KVPM von jeher nicht um eine sachliche Aus-*

*einandersetzung oder um eine differenzierte Betrachtung der Themen Psychiatrie und Psychologie. Die Vereinigung hetzt pauschal gegen diese Berufsgruppen, um Stimmung gegen sie zu machen und um für Scientology-Positionen zu werben.“*

*Auch laut Bayerischem Verfassungsschutz ist die KVPM und andere Organisationen der Scientology-Organisation (SO) zuzurechnen: „Die SO bedient sich auch Neben- und Tarnorganisationen, die auf den ersten Blick keinen Zusammenhang mit der SO erkennen lassen. Mit ihrer Hilfe sollen Botschaften zu unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Themen transportiert sowie neue Mitglieder geworben werden. Folgende Organisationen, Initiativen und Kampagnen sind der SO zuzurechnen:*

- World Institute of Scientology Enterprises (WISE)*
- Assciation for Better Living and Education (ABLE)*
- Die Kampagne Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben e.V.*
- Die Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V. (KVPM), Citizens Commission on Human Rights (CCHR)*
- Die Initiative Jugend für Menschenrechte e.V. (Youth for Human Rights)*
- Der Weg zum Glückhchsein*
- NARCONON*
- Der Verlag New Era Publications International.“*

Der Inhalt des Antrages betrifft mit der Genehmigung bzw. Versagung von Sondernutzungen auf öffentlichem Grund eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem.

§ 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Inhaltlich teilen wir Ihnen gerne Folgendes mit:

Die Stadtratsanfrage Nr. 14-20 / F 00557 von Herrn StR Richard Quaas vom 31.03.2016 „Scientology am Isartor – muss das sein?“ hatte einen ähnlichen Inhalt wie der jetzt von Ihnen gestellte Antrag (<https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/ANTRAG/4143897.pdf>).

Bereits im Schreiben des Kreisverwaltungsreferates vom 25.07.2016 wurde in den Antworten auf die Fragen 3 und 4 ausgeführt, dass derzeit keine rechtliche Möglichkeit besteht, Aktionen von Scientology-Organisationen zu verhindern.

Das Handeln des Kreisverwaltungsreferates muss dem hohen Gut der Meinungsfreiheit angemessen Rechnung tragen, sofern der rechtlich zulässige Rahmen nicht überschritten wird. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Urteil vom 02.11.2005, Az.: 4 B 99.2582, der Scientology-Organisation attestiert, dass sie sich in der Hauptsache ideell betätigt. Dies wurde zuletzt durch das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 13.11.2008 bestätigt. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 05. April 2007, Az.: 18147/02, ist die Scientology Kirche als Religionsgemeinschaft zu

bewerten. Ihr kommt darüber hinaus das in 5 Abs. 1 Satz 1 GG verbürgte Recht auf freie Meinungsäußerung zu. Der Staat hat dabei allerdings die Möglichkeit, die Scientology Organisation durch den Verfassungsschutz zu beobachten, um auf Grundlage der Beobachtungen ggf. weitere staatliche Maßnahmen ergreifen zu können (vgl. OVG Münster, Urteil vom 12.02.2008, Az.: 5 A 130/05).

Da die Beobachtungen bisher nicht zu einem Verbot der Scientology-Organisation (oder eine der ihr nahestehenden Organisationen) geführt haben, bestehen derzeit keine rechtlichen Möglichkeiten, beantragte Sondernutzungen nicht zu genehmigen.

Das Kreisverwaltungsreferat befasst sich allerdings intensiv mit der Thematik und steht in einem engen Austausch mit anderen städtischen Dienststellen sowie der Polizei.

Schutz vor Werbemaßnahmen bzw. Aktionen der Scientology-Organisation kann dabei vor allem durch eine intensive Aufklärungsarbeit über das Wirken von Scientology und deren Tarnorganisationen erreicht werden.

Die Mitgliederzahl liegt in Bayern mit etwa 1.200 Personen in 2017 auf dem gleichen Niveau wie in 2016. Scientology konnte also die Mitgliederzahl in Bayern trotz häufiger öffentlicher Aktionen nicht steigern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**II. D-HAII-BA-BA-Geschäftsstelle Mitte**  
mit der Bitte um Kenntnisnahme